

haben sollte, so bleibt als brauchbarer Fall für eine auf Art. 77 zu stützende Beschwerde nur der Fall übrig, daß der Gang der Rechtspflege in unzulässiger Weise verzögert und die Beschwerde bei den Justizaufsichtsbehörden, die in solchem Falle zum Einschreiten ebenso berechtigt als verpflichtet sind, nicht zum Ziele führen sollte. Soweit dabei Vorschriften der Reichsgesetzgebung in Betracht kommen, wie es meistens der Fall sein wird, da das gerichtliche Verfahren, Streitige wie sogen. freiwillige Gerichtsbarkeit, im Wege der Reichsgesetzgebung geregelt ist, würde es nach Art. 4 Siff. 13 und Art. 17 R.V. an sich Sache des Reichstagnlers sein für Abhilfe zu sorgen. Aber Art. 77 enthält für die Zuständigkeit der Reichsorgane eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des Art. 17 und begründet also für diesen speziellen Fall die Zuständigkeit des Bundesrats, offenbar in Anlehnung an die allgemeine Tendenz, das gerichtliche Verfahren so sehr als möglich der Bearbeitung von Kollegien anzuvertrauen. Über die Vorfrage, ob die Beschwerde als „ermittelt“ im Sinne des Art. 77 anzusehen ist, kann nur der Bundesrat selbst entscheiden. Um die gerichtliche Hilfe zu bewirken, hat sich der Bundesrat gegebenenfalls an den Reichstagnler und hieran an die Landesregierung zu wenden.

Auf das Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit bezieht sich Art. 77 nicht; ebenso Art. 114, u. Srydel S. 410. Dies ist aus dem Worte „Justiz“-Vertögerung zu schließen. Auch §. 9. der Emanation der Verfassung verstand man unter Justiz nur den Wirkungskreis der eigentlichen Justizbehörden, diesen allerdings in vollem Umfange, also mit Einschluß der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft unterliegt zwar der Aufsicht der Justizverwaltung in vollem Umfange, aber derjenige Fall, der als Justizverweigerung in erster Reihe in Frage kommen könnte, die Weigerung der Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung gegenüber der an der Verfolgung interessierten, durch das zu verfolgende Verbrechen verletzten Person ist durch § 170 St.P.O. gedeckt, weil danach im Beschwerdefalle über die Erhebung der Anklage in letzter Instanz das Oberlandesgericht zu entscheiden hat und diese Entscheidung jeder Aufsicht im Justizaufsichtswege entzogen ist. Nur wegen unzulässiger Verzögerung des Ermittlungsverfahrens könnte, nachdem der Instanzenzug bis zum Justizminister erschöpft ist, noch der Bundesrat auf Grund des Art. 77 angerufen werden.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 78.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.